

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die von unserer Firma mietweise gelieferten Festzelte sowie andere Artikel unterstehen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, den hier aufgeführten Bedingungen:

Eigentumsvorbehalt

- Das an den Kunden abgegebene Mietmaterial bleibt Eigentum der Lutz Zelte GmbH, Altenrhein. Es kann weder veräussert, belehnt, noch verpfändet werden.

Mietdauer

- Sämtliche in den Preislisten aufgeführte Mietbeträge sind für ein Wochenende bzw. 1 bis 4 Tage berechnet.
- Weitere Wochenenden werden mit 50 Prozent des Grundpreises berechnet.
- Für Dauermiete offerieren wir Ihnen spezielle Ansätze. Diese werden mit Mietvertrag von Fall zu Fall festgelegt.

Telefonische und mündliche Vereinbarungen und Bestellungen

- Alle telefonischen und mündlichen Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Offerten und Aufträge

- Unsere Offerten sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor. Alle Vereinbarungen werden für uns erst mit unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Für Konzeptänderungen und weiteren Abklärungen auf dem Bauplatz nach Bearbeitung des Auftrages, verrechnen wir die Kosten nach Aufwand.

Zahlungsmodalitäten

- Mietbeträge bis CHF 100.- sind beim Abholen der Ware bar zu bezahlen.
- Die Preise verstehen sich excl. der Mehrwertsteuer.
- Die Rechnungen sind rein netto, ohne jegliche Abzüge innert 20 Tagen an die Lutz-Zelte GmbH begleichen.
- Wir behalten uns vor, auch höhere Mietbeträge vor Mietbeginn einzuziehen.
- Für die volle Bezahlung dieser Summe haftet der Unterzeichnete solidarisch mit dem Organisator (z. B. Verein, Firma etc.).

Rücktritt von Bestellungen/Vertragsrücktritte

- Sollte der Anlass für den das Zelt gemietet wurde, aus höherer Gewalt (Ausbruch von Krieg oder Seuche, Nationaltrauer etc.) abgesagt werden, so kann der Mieter den Vertrag entschädigungslos auflösen. In allen übrigen Fällen des Rücktritts nach Vertragsabschluss hat der Mieter folgende Entschädigungen zu entrichten:
- Bei Rücktritt vom Vertrag werden CHF 300.- verrechnet. Soweit nicht andere Bedingungen abgemacht werden.
- Werden der Lutz-Zelte GmbH Zahlungsunfähigkeit eines Mieters bekannt oder kommt dieser seiner abgemachten Zahlungspflicht nicht nach, sind wir berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten.

Transport/Liefertermine

- Transportkosten sind, wenn nicht separat aufgeführt, im Vertrag inbegriffen.
- Wir sind bestrebt, Liefertermine einzuhalten.
- In Fällen höherer Gewalt, bei Unfall oder Maschinendefekt sind wir gezwungen, Lieferfristen zu verlängern.
- Liefertermine, die aus einem der oben erwähnten Gründe nicht eingehalten werden können, werden Ihnen sofort mitgeteilt.
- Konventionalstrafen für Lieferüberschreitungen aus den vorerwähnten Gründen können wir nicht akzeptieren.

Mobiliarzustand

Das Bekleben der Planen mit Klebeband ist grundsätzlich verboten. Die Verschmutzung, das Entfernen der Kleberückstände werden dem Mieter verrechnet

- Beim Mietmaterial handelt es sich um gebrauchte Ware.
- Auf Wunsch sind wir gerne bereit, Ihnen unser Material im Lager zu zeigen.

Bauplatz

- Der Mieter lässt sich über allfällige Leistungen und Kabelstränge im Boden informieren und weist unsere Monteure auf solche Hindernisse hin. Für Schadenfälle und Unfälle, die auf das Fehlen dieser Informationen zurückzuführen sind, ist der Mieter haftbar.
- Sind Aluzelte zu montieren, ist auf ebenes Gelände zu achten. Der betreffende Platz muss vor dem Antransport des Materials geräumt sein. Nach dem Abtransport des Materials ist es Sache des Mieters, den Festplatz gründlich zu reinigen. Während der

Montage und Demontage ist das Betreten des Areals durch Unbefugte verboten. Für Unfälle wird jede Haftung abgelehnt.

Verpflichtungen des Mieters

- Der Mieter übernimmt und besorgt folgende Arbeiten zu seinen Lasten, falls diese nötig sind:
- Die Zufuhr des elektrischen Stromes ab Anschlussleitung bis Schaltkasten. Diese Arbeit hat ein konzessionierter Installateur gemäss den ortsüblichen Vorschriften auszuführen.
- Die Zufuhr und Installation der erforderlichen Wasserleitungen.
- Die Errichtung von offenen Feuerstellen in Festzelten ist untersagt. Ohne besondere Schutzmassnahmen darf in Festzelten nicht grilliert werden.
- Beschädigungen an sämtlichen in Miete stehenden Materialien der Lutz-Zelte GmbH, die durch unsachgemässe Behandlung oder Benützung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Abhanden gekommenes Material (z. B. Tische, Bänke, Beleuchtungskörper, Blachen usw.) wird in Rechnung gestellt.
- Bei Aufkommen vom Sturmwind am Schluss der Veranstaltung sind alle beweglichen Öffnungen am Festzelt (Eingänge) zu schliessen.
- Sollte das Zelt vor dem Fest durch Feuer, Elementarschaden höherer Gewalt zerstört werden und für den Anlass nicht mehr gebraucht werden können, entfällt jede Verpflichtung gegenüber dem Mieter.

Haftpflichtversicherung

- Unser Zelt ist gegen Haftpflicht des Eigentümers bei der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft versichert. Der Festveranstalter hat jedoch eine Fest-Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Feuerversicherung

- Unser gesamtes Material ist gegen Feuer- und Elementarschaden versichert. Nicht versichert sind alle nicht in unserem Eigentum befindlichen Sachen wie Fahrzeuge jeder Art, Wirtschaftsinventar, Installationen, Beschädigungen an naheliegenden Gebäuden, Telefon- und Freileitungsanlagen.

Unfallversicherung

- Nur die eigenen Monteure sind versichert.
- Unfälle, welche Hilfskräften während der Montage- und Demontagezeit zustossen, sind nicht versichert. (Dies betrifft besonders die vom Veranstalter unentgeltlich zur Verfügung gestellten Mitarbeiter.)

Gerichtsstand

- Für alle vorerwähnten Mietgegenstände gilt Gerichtsstand die Gemeinde Thal.
- Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Miet- und Werksvertrag.

Altenrhein, Januar 2014

Party-Festzeltvermietung Lutz GmbH

9423 Altenrhein